



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Flächennutzungsplanung in Ahrensburg

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Verwaltung der Stadt Ahrensburg erwägt, das bereits 2011 begonnene Verfahren zur Neuaufrstellung eines Flächennutzungsplans einzustellen. Begründet wird dies mit „neuerlichen Anforderungen der Landesplanung“, die „erhebliche zeitliche, finanzielle und personelle Aufwände für eine weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplans“ bedeuten würden.

1. Welche Anforderungen der Landesplanung hat es insoweit in den Jahren 2011 bis 2025 gegeben bzw. wurden der Stadt Ahrensburg mitgeteilt und sind diese in dem 2025 vorgelegten Entwurf vollständig, teilweise oder gar nicht berücksichtigt worden? Bitte im Einzelnen erläutern und mit Zeitpunkt des Aufstellens der jeweiligen Anforderung aufführen.

Antwort:

Die Landesplanung wurde durch die Stadt Ahrensburg insgesamt vier Mal im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange schriftlich zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.07.2015 wurde der Stadt Ahrensburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass eine geplante gewerbliche Fläche im Nordosten der Stadt im Konflikt mit Zielen der Raumordnung stand. Des weiteren wurde der Stadt mit Blick auf die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums empfohlen, hinsichtlich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen weitere Potentiale auszuschöpfen und auch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit u.a. mit der Gemeinde Delingsdorf zu prüfen.

Eine weitere landesplanerische Stellungnahme erging am 20.12.2016 im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen, in denen die ursprünglich im Nordosten geplante Gewerbefläche nicht mehr Bestandteil der Planung war. Stattdessen enthielt der Flächennutzungsplan hier keine Darstellung. Insoweit war aus Sicht der Landesplanung der Zielkonflikt aufgelöst.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im MIKWS wies bezüglich der nun fehlenden Darstellung der Teilfläche im Nordosten darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) „...im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...[sei]“.

Weiterhin wurde der Stadt seitens der Landesplanung erneut empfohlen, sich mit den ermittelten Wohnungsbedarfen und den vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Deckung auseinander zu setzen.

Nach erneuter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit landesplanerischer Stellungnahme vom 28.02.2023 festgestellt, dass sich die Stadt Ahrensburg mit einer Aktualisierung der Wohneinheitsbedarfsberechnung auseinandergesetzt und verschiedene Änderungen bei der Ausweisung der Wohnbauflächen vorgenommen hat. Da der überwiegende Bedarf weiterhin durch Nachverdichtung gedeckt werden sollte, hat sich die Landesplanung hierzu erneut kritisch geäußert. Es wurde jedoch bestätigt, dass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

In der zweiten erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Stadt Ahrensburg im Jahr 2025 geänderte Planunterlagen vorgelegt. Die in der vorherigen Beteiligung ohne Darstellung verbliebene Fläche wurde nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wurde den Forderungen des BauGB entsprochen.

Die Wohnungsbedarfe waren neu ermittelt worden, sie sollten weiterhin überwiegend durch Nachverdichtungsmaßnahmen gedeckt werden. Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 12.03.2025 erneut bestätigt, dass der

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Bedenken, den ermittelten Wohnungsbedarf in erster Linie durch Nachverdichtung decken zu können, wurden grundsätzlich aufrechterhalten.

Diese Hinweise der Landesplanung zur Deckung des Wohnungsbedarfs unterliegen der gemeindlichen Abwägung.

2. Nach Darstellung der Verwaltung der Stadt Ahrensburg ist eine erneute Anpassung des Entwurfs der Flächennutzungsplanung mit Stand 2025 nach den neuerlichen Anforderungen der Landesplanung auch insoweit nicht sinnvoll, als nicht „sichergestellt werden kann, dass keine erneuten Anforderungen von Seiten der Landesplanung gestellt werden“ könnten. Sind der Stadt Ahrensburg insoweit geplante Anforderungen oder grundsätzliche planerische Zielsetzungen mitgeteilt worden, die einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Planentwurfs entgegenstehen könnten? Wenn ja, welche? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg in der Entwurfssfassung vom August 2024 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Durch die Landesplanung sind der Stadt Ahrensburg keine geplanten Anforderungen oder weitere grundsätzliche planerische Zielsetzungen mitgeteilt worden.

3. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan für die Stadt Ahrensburg stammt aus dem Jahr 1974. Wie bewertet die Landesregierung die Haltung der Verwaltung der Stadt Ahrensburg, wonach eine Neuaufstellung der Flächennutzungsplanung nicht notwendig erscheint, weil die städtebaulichen Entwicklungspotentiale im Rahmen der Fortschreibung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) dargestellt und durch darauf beruhende, gezielte Änderungen des Flächennutzungsplans von 1974 dargestellt werden könnten? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Stadt Ahrensburg entscheidet nach § 1 Absatz 3 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit (§ 2 Absatz 1 BauGB), ob sie eine Neuaufstellung oder eine Änderung des vorhandenen Flächennutzungsplanes durchführt. Generell besteht die allgemeine Verpflichtung der Stadt, Flächennutzungspläne im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenerfüllung zu ergänzen, zu ändern oder ggf. neu aufzustellen, sobald und soweit dies nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist.

Ein qualifizierter städtebaulicher Handlungsbedarf, der eine Planungspflicht auslöst, besteht, falls in der Gemeinde oder in Teilen die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erheblich und nachhaltig gestört oder bedroht ist und deswegen städtebauliche Missstände oder Fehlentwicklungen bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft eintreten drohen. Eine Pflicht zur Änderung oder Ergänzung besteht auch, falls der Flächennutzungsplan oder einzelne Darstellungen nicht mehr realisierbar sind oder gar wegen Funktionslosigkeit ihre Wirkung verloren haben.

Ob diese Voraussetzungen in Ahrensburg gegeben sind, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit in eigener Verantwortung zu prüfen.